

Vorwort

Die Anzahl der Überwachungskameras wird in Österreich bereits auf über eine Million geschätzt.¹ Aber auch komplexere bildverarbeitende Systeme, wie Crashcams oder kamerabestückte Drohnen, werden aufgrund technischer Entwicklungen für Private immer leichter erhältlich. Dies führte schon vor der großen Änderung des Datenschutzrechts im Jahr 2018 vermehrt zu Fragen nach der Zulässigkeit der unterschiedlichen Videoanwendungen. Mit Inkrafttreten der DSGVO und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, mit dem die nationalen Spielräume der DSGVO präzisiert werden sollten, wurde der datenschutzrechtliche Rahmen jedoch insbesondere für private Bildaufnahmen von Grund auf modifiziert. Während die DSGVO gewissermaßen alle Arten von Datenverarbeitungen demselben neu gestalteten Zulässigkeitsregime unterwirft, wurde mit den Bestimmungen zur „Bildaufnahme“ in den §§ 12 f DSG ein neuer Rechtsbegriff in das österreichische Datenschutzrecht eingeführt.

Zur früheren Rechtslage vorm Inkrafttreten der DSGVO sowie der damit einhergehenden nationalen Datenschutznovellen existierten bereits diverse datenschutzrechtliche Aufarbeitungen des Themas Videoüberwachung, die jedoch vor allem in Bezug auf neuere technische Entwicklungen viele Punkte offenließen. Nun, konfrontiert mit einem europäischen Rechtsrahmen sowie einem nationalen Datenschutzrecht, das sämtliches Erstellen und Verwenden von privaten Bildaufnahmen im Speziellen regulieren möchte, gibt es nicht bloß zahlreiche Rechtsfragen betreffend die Zulässigkeit sowie den diesbezüglichen Rechtsschutz. Diesen vorgelagert sind grundlegende Fragen zu beantworten, die sich aus dem Zusammenspiel zwischen den allgemeinen Bestimmungen der DSGVO und denen des DSG als nationale Durchführungsmaßnahmen ergeben. In Anbetracht des neuen datenschutzrechtlichen Rahmens wurden sie in der Rechtswissenschaft bisher kaum behandelt. Erst wenn diese Themen untersucht wurden, kann auf einzelne Rechtsfragen zu den Zulässigkeitsgründen, Datenschutzpflichten und Betroffenenrechten eingegangen werden, die sich aus den für die private Bildaufnahme relevanten DSGVO-Bestimmungen bzw insbesondere den §§ 1 sowie 12 f DSG ergeben.

Das vorliegende Werk analysiert die datenschutzrechtlichen Aspekte der privaten Bildaufnahme eingehend. Dabei werden zunächst die vorgelagerten grundsätzlichen Rechtsfragen behandelt, die sich bei Anwendung der relevanten Bestimmungen aus diversen grund- bzw menschenrechtlichen Positionen gemäß Art 8 EMRK, Art 8 GRC und § 1 DSG ergeben. In der Folge wird auf den datenschutzrechtlichen Rahmen der privaten Bildaufnahme eingegangen, der sowohl durch

1 Schätzung der ARGE-Daten bereits aus 2013, siehe <https://kurier.at/chronik/wien/videoueberwachung-schon-eine-million-kameras-im-einsatz/9.968.498>, abgerufen am 4.3.2022.

die Bestimmungen der DSGVO geprägt ist als auch durch ein nationales Datenschutzregime, das in vielen Fällen aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs der DSGVO unangewendet zu bleiben hat. Es werden daher die relevanten Anwendungsbereiche der jeweiligen Bestimmungen abgegrenzt, bevor einzelne Fragestellungen zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der privaten Bildaufnahme sowie zu den Pflichten der Verantwortlichen und den Rechten der Betroffenen beleuchtet werden.

Wien, im März 2022

Dominik Engel